



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 19. April 2022  
Nummer 2555\_300.150.450-1070947

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10**

- 1 Für nachstehende Verkehrswege ergehen für die Einrichtung einer Veloführung im Gegenverkehr und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschriften:

#### **Waidstrasse Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
von der Nord- nach der Lehenstrasse.

#### **Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8037**

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:  
am westlichen Fahrbahnrand



2/2

zwischen der Dorf- und der Trottestrasse,  
zwischen der Trotte- und der Nordstrasse,  
zwischen der Nord- und der Zschokkestrasse.

### **Zschokkestrasse** **Fahranordnung Fahrtrichtung links**

Bei der Einmündung in die Waidstrasse, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

### **Waidstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 16.9.1969: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Nordstrasse nach der Lehenstrasse verboten.  
In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.12.1993: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8037. Die Parkflächen der Blauen Zone in der Waidstrasse.*

- 4 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10»**  
am 4. Mai 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:*  
*Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 31. März 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1070947

**Waidstrasse**

Öffnung des Einbahnverkehrs für Fahr- und Motorfahräder

**Begründung und Antrag**

Die Waidstrasse gehört gemäss Velonetzplanung der Stadt Zürich zum Basisnetz und bietet den Velofahrenden eine attraktive Querverbindung abseits der Bucheggstrasse an. Um die Waidstrasse für den Veloverkehr in beide Richtungen durchgängig befahrbar zu machen, sollen folgende Massnahmen umgesetzt werden:

**Einbahnverkehr**

Das bestehende Einbahnregime zwischen der Lehen- und der Nordstrasse soll für Velos und Motorfahräder geöffnet werden.

**Parkplätze der Blauen Zone**

Auf der Waidstrasse gibt es heute im Abschnitt Lehen- bis Dorfstrasse insgesamt 25 Parkplätze der Blauen Zone.

Im Teilstück Lehen- bis Zschockestrasse hat es sechs Blaue Zone-Parkplätze und die Fahrbahnbreite beträgt nur ca. 4.7 m (2.7 m Fahrspur und 2.0 m Parkplatz). Um eine ausreichende Durchfahrtsbreite für ein Einbahnregime mit Velos im Gegenverkehr sicherzustellen, sollen dort alle sechs markierten Parkplätze der Blauen Zone aufgehoben werden.

Das Teilstück zwischen der Zschokke- und der Nordstrasse ist mit ca. 5 m geringfügig breiter, die verfügbare Fahrbahnbreite wird aber ebenfalls durch die acht markierten Parkplätze der Blauen Zone am östlichen Fahrbahnrand auf einer Länge von 40 m auf 3 m reduziert. Dies ist aus Sicht der Verkehrssicherheit angesichts eines nicht vernachlässigbaren DTV von 2'000 Fahrzeugen pro Tag als kritisch zu betrachten. Um die Sicherheit des im Gegenverkehr bergauf fahrenden Veloverkehrs zu erhöhen, soll die Gesamtlänge der markierten Parkplätze der Blauen Zone im Abschnitt zwischen der Nord- und der Zschokkestrasse auf 20 m halbiert werden, womit im betreffenden Abschnitt noch vier Parkplätze der Blauen Zone verbleiben. Zudem sollen die Parkfelder neu am westlichen Fahrbahnrand



2/2

markiert werden. So kann verhindert werden, dass der bergauf fahrende Veloverkehr zwischen den parkierten Autos und dem Gegenverkehr eingeengt wird.

Die 11 bestehenden Parkplätze der Blauen Zone im Abschnitt Nord- bis Dorfstrasse bleiben in unveränderter Lage bestehen.

**Fahranordnung «Fahrtrichtung links»**

Das in der Verlängerung der Zschokkestrasse auf der Westseite der Waidstrasse angebrachte Signal 2.33 (Fahrtrichtung links) wird neu verfügt und mit dem Zusatz "Ausgenommen Fahr- und Motorfahräder" ausgestattet.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

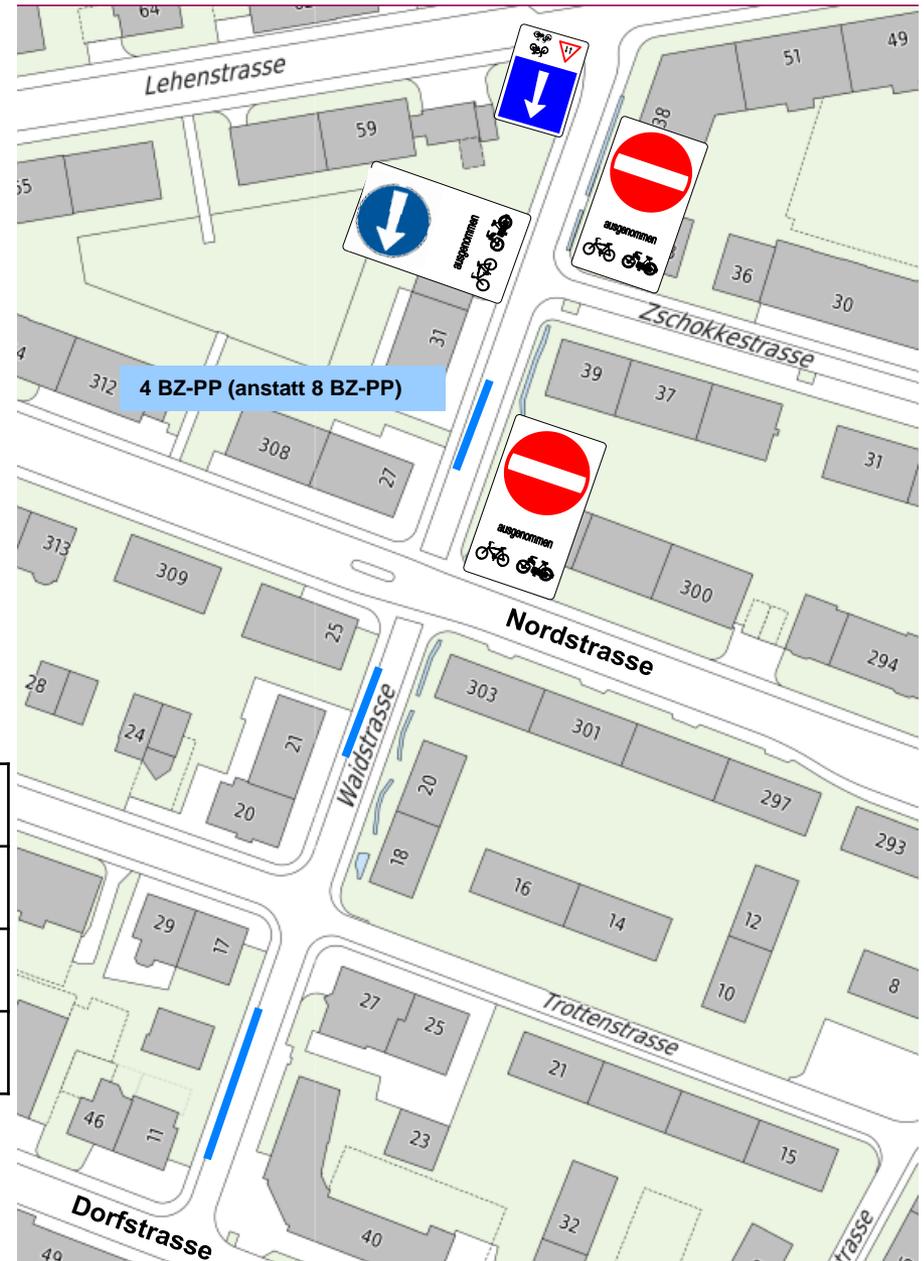
- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-QWHOEN, KrC 10

# Waidstrasse

Abschnitt Lehenstrasse bis Dorfstrasse

Legende:

Blaue Zone-Parkplätze = BZ-PP



Parkplatz – Bilanz Blaue Zone	Bestehend	Projektiert	Differenz
Waidstrasse, Abschnitt Lehen- bis Zschokkestrasse	6 Stück	0 Stück	- 6 Stück
Waidstrasse, Abschnitt Zschokke- bis Nordstrasse	8 Stück	4 Stück	- 4 Stück
Waidstrasse, Abschnitt Nord- bis Dorfstrasse	11 Stück	11 Stück	+/- 0 Stück

In der Waidstrasse verbleiben 15 Parkplätze der Blauen Zone.

